

[Read this Client Alert in English](#)

Neue EU Produkthaftungsrichtlinie tritt in Kraft

Die Richtlinie erweitert die Haftung auf digitale Produkte (einschließlich KI-Systeme), und gegen Fulfilment-Dienstleister sowie Online-Plattformen. Außerdem verringert sie die Beweislast für Anspruchsteller.

Am 9. Dezember 2024 ist die neue Produkthaftungsrichtlinie, [RL \(EU\) 2024/2853](#) (Produkthaftungsrichtlinie) in Kraft getreten. Unternehmen sind gut beraten, sich zeitnah auf die strengeren Haftungsstandards vorzubereiten, die spätestens ab dem 9. Dezember 2026 gelten werden.

Die Richtlinie erweitert die Haftung von Unternehmen deutlich. Sie umfasst nun auch digitale Produkte wie Software und Systeme künstlicher Intelligenz (KI-Systeme). Bei der Beurteilung, ob ein Produkt fehlerhaft ist, müssen Behörden und Gerichte nun Cybersicherheitsanforderungen berücksichtigen. Auch Fulfilment-Dienstleister und Betreiber von Online-Plattformen können für fehlerhafte Produkte haften. Zudem führt die Richtlinie prozessuale Vorgaben ein, darunter Beweiserleichterungen, Offenlegungspflichten und eine veränderte Beweislastverteilung.

Der vorliegende Überblick zeigt die wichtigsten Änderungen und deren mögliche Auswirkungen auf Unternehmen. Er beschreibt, welche Maßnahmen Unternehmen bereits jetzt ergreifen können, um sich auf die neuen Standards vorzubereiten und Risiken zu minimieren. Der Überblick erläutert zudem die rechtlichen Anforderungen und hilft, die richtigen strategischen Entscheidungen zu treffen.

Ziel und Zeitrahmen

Die am 9. Dezember 2024 in Kraft getretene Produkthaftungsrichtlinie verfolgt unter anderem das Ziel, die Vorschriften über die Produkthaftung an das digitale Zeitalter anzupassen.¹ Anders als ihre Vorgängerrichtlinie RL 85/374/EG² enthält die Produkthaftungsrichtlinie auch prozessuale Vorgaben, etwa zur Beweislastverteilung.

Die Produkthaftungsrichtlinie muss innerhalb von zwei Jahren von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.³ Zwar gelten für Produkte, die vor dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, die bisherigen Regelungen auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist weiter;⁴ Unternehmen sollten sich dennoch bereits jetzt auf verschärfte Haftungsmaßstäbe einstellen.

Produktbegriff

Die neue Produkthaftungsrichtlinie erweitert die Haftung auf digitale Produkte. Sie umfasst jetzt auch **Software**,⁵ einschließlich **KI-Systeme**.⁶ Die Produkthaftungsrichtlinie bleibt ihrem technikneutralen Ansatz treu und erfasst jegliche Formen von Software und KI-Systemen. Dies bedeutet, dass sowohl eigenständige KI-Systeme (sogenannte *stand alone*⁷ KI-Systeme) als auch mit einem anderen Produkt funktional verbundene KI-Komponenten,⁸ unter die Richtlinie fallen. Digitale Daten, die keine Software sind, gelten nicht als Produkt, außer es handelt sich um digitale Konstruktionsunterlagen. Denkbar ist z.B. eine fehlerhafte computergestützte Entwurfsdatei, die zu Anfertigungen von 3D-Druckerzeugnissen verwendet wird und bei der Ausführung einen Schaden verursacht.⁹

Die Richtlinie bezieht auch **Produktkomponenten** ein. Das sind Teile oder Dienste, die in ein Produkt integriert sind, wie Navigationssysteme, Sprachassistenten oder Gesundheitsüberwachungsprogramme.¹⁰ Digitale Dienste, die in ein Produkt integriert sind (sogenannte **verbundene Dienste**),¹¹ fallen damit ebenfalls unter die Richtlinie. Diese Neuerung ist bemerkenswert, da die Produkthaftungsrichtlinie ansonsten nicht auf Dienstleistungen anwendbar ist.

Fehlerhaftigkeit des Produkts

Wie schon unter der Vorgängerrichtlinie gilt ein Produkt als fehlerhaft, wenn es nicht die erwartete oder gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit bietet. Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit werden Faktoren wie Aufmachung, Merkmale und Kennzeichnung des Produkts, der vorhersehbare Gebrauch, sowie die Auswirkungen anderer Produkte, die zusammen mit dem Produkt verwendet werden könnten, berücksichtigt (vgl. Art. 7 Produkthaftungsrichtlinie).¹² Neu ist, dass Produkte, insbesondere KI-Systeme, die **nach dem Inverkehrbringen lernen oder neue Funktionen erwerben**, ebenfalls als fehlerhaft gelten können. Nach der Produkthaftungsrichtlinie sollen Hersteller haften, wenn solche Produkte ein unerwartet „gefährliches“ Verhalten entwickeln.¹³ Um diesem Umstand der „lernenden“ Produkte Rechnung zu tragen, ist aber der Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem das Produkt die Kontrolle des Herstellers verlässt.¹⁴

Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, ob das Produkt die einschlägigen **Anforderungen an die Produktsicherheit** erfüllt hat. Solche Anforderungen können sich beispielsweise aus der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) und weiteren EU-Rechtsakten, wie dem am 10. Dezember 2024 in Kraft getretenen EU Cyber Resilience Act,¹⁵ ergeben. Hersteller können sich absichern, indem sie freiwillig diese und weitere Regeln zur Produktsicherheit erfüllen. Insbesondere können sie Verhaltenskodizes¹⁶ oder Leitlinien befolgen, auch bevor die jeweiligen Gesetze auf ihre Produkte anwendbar sind.

Neu ist auch, dass Cybersicherheitsanforderungen bei der Bestimmung der Fehlerhaftigkeit berücksichtigt werden.¹⁷ Hersteller haften für Schäden durch Cybersicherheitslücken, wie Hackerangriffe. Dies erhöht das Haftungsrisiko bei unzureichender IT-Sicherheit, zusätzlich zu Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO.¹⁸

Haftende Wirtschaftsakteure

Die neue Produkthaftungsrichtlinie erweitert den Kreis der haftenden Akteure, um geschädigten Personen in der EU einen durchsetzbaren Schadensersatzanspruch gegen einen Akteur mit Sitz in der EU einzuräumen.¹⁹ Hierbei bleibt die Produkthaftungsrichtlinie nicht in den Rollen der herkömmlichen Lieferketten verhaftet, sondern erweitert die Haftung flexibel auf weitere Akteure.²⁰

Neben Herstellern und Importeuren haften nun auch bevollmächtigte Vertreter, Fulfilment-Dienstleister und (unter bestimmten Umständen) Online-Plattformen.²¹ **Fulfilment-Dienstleister** sind Unternehmen, die gewerblich mindestens zwei der folgenden Leistungen erbringen: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentum haben.

Herstellerbegriff

Der Herstellerbegriff der Produkthaftungsrichtlinie umfasst zunächst natürliche und juristische Personen, die Produkte herstellen, entwickeln oder produzieren, einschließlich solcher, die sie nur für den Eigenbedarf entwickeln.²² Auch wer ein Produkt entwirft oder herstellen lässt und seinen Namen oder seine Marke darauf anbringt (**Quasi-Hersteller**), gilt als Hersteller. Dies entspricht dem Begriff des Produktherstellers in der KI-VO und in Teilen auch der Anbieterdefinition der KI-VO.²³ Damit gelten auch Anbieter von KI-Systemen als Hersteller.²⁴

Haftungsausschluss

Die Richtlinie verengt die Haftungsausschlüsse. Nach der alten Rechtslage war die Haftung des Herstellers ausgeschlossen, wenn davon auszugehen war, dass ein Produktfehler nicht schon bei Inverkehrbringen des Produkts vorhanden war.²⁵ Ein Haftungsausschluss greift nach neuer Rechtslage grundsätzlich erst dann, wenn **wahrscheinlich** ist, dass der Mangel erst nach Inverkehrbringen des Produkts aufgetreten ist.²⁶

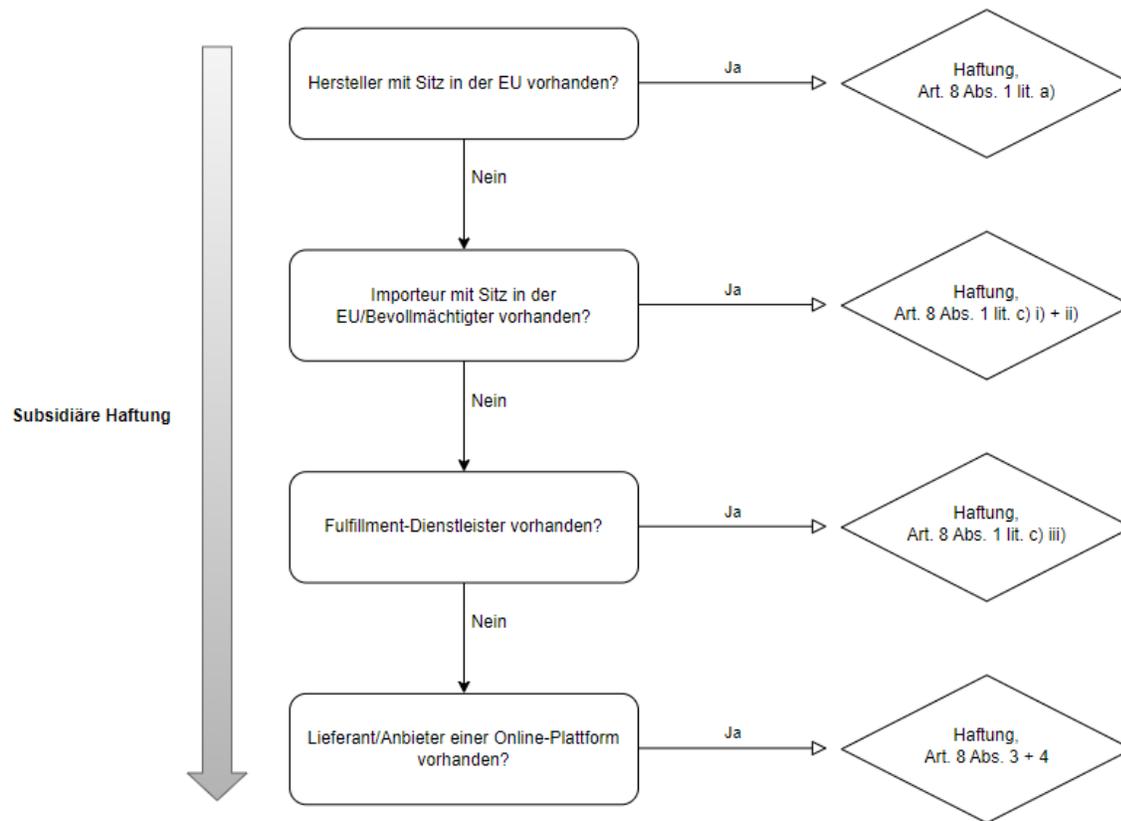
Für **digitale Produkte** gilt dies nicht, wenn der **Fehler in der Kontrolle des Herstellers** liegt, etwa bei Softwarefehlern, auch wenn das Produkt, z.B. durch Updates, wesentlich geändert wird.²⁷ Auch die Weiterentwicklung eines KI-Systems durch kontinuierliches Lernen kann eine wesentliche Änderung darstellen.²⁸ Anbieter von KI-Systemen haften für Fehler, die nach dem Inverkehrbringen auftreten, wenn sie die lernende Software bereitstellen, deren Bereitstellung genehmigen oder ihr anderweitig zustimmen.²⁹

Haftungsübergang

Wenn der Hersteller keine Kontrolle über die wesentlichen Änderungen seines Produkts hat oder das Produkt von einer anderen Person bereitgestellt wird, kann die Haftung auf den Importeur, den Bevollmächtigten oder den Fulfilment-Dienstleister übergehen. Der Hersteller wird dann von seiner Haftung befreit.³⁰ An seiner Stelle können der Importeur, der Bevollmächtigte des Herstellers, oder der Fulfilment-Dienstleister haften (letzteres nur, wenn weder Importeur noch Bevollmächtigter mit Sitz in der EU vorhanden sind).³¹

Subsidiär haftet der Lieferant,³² ebenso wie **Online-Plattformen**, wenn sie das Produkt so präsentieren, dass Verbraucher annehmen dürfen, es stamme von ihnen oder stehe unter ihrer Kontrolle.³³ Plattformen in reiner Vermittlerrolle haften nicht, ähnlich wie im Digital Services Act.³⁴

Übersicht zu den haftenden Wirtschaftsakteuren, Art. 8 Produkthaftungsrichtlinie



Quelle: Latham & Watkins

Erweiterung der Schäden

Wie ihre Vorgängerrichtlinie sieht die Produkthaftungsrichtlinie Schadensersatz nur für bestimmte Rechtsgutsverletzungen vor. Neu ist, dass **vernichtete oder beschädigte private Daten**, sowie daraus resultierende **Vermögensschäden** erfasst sind.³⁵ Schäden durch unzureichende Cybersicherheit, wie Hackerangriffe, können ebenfalls zu Ansprüchen führen.³⁶

Erstattungsfähig sind Kosten für die Rettung oder Wiederherstellung von Daten, sofern diese tatsächlich angefallen sind.³⁷ Kostenfreie Wiederherstellung, etwa durch Back-Ups, begründet keinen Anspruch.³⁸ Dies verdeutlicht, dass die Produkthaftungsrichtlinie auch in der Digitalwirtschaft einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und haftenden Akteuren anstrebt.

Der Ersatz von **immateriellen Schäden** unter der Produkthaftungsrichtlinie ist **stark begrenzt**. Solche Schäden sind nur ersatzfähig, wenn sie aus einem von der Produkthaftungsrichtlinie erfassten Schaden resultieren und nach nationalem Recht entschädigungsfähig sind.³⁹ Die Richtlinie schließt reine Verletzungen der Privatsphäre oder Diskriminierung aus,⁴⁰ was die Haftung im Vergleich zu Art. 82 DSGVO einschränkt. Insbesondere wurden Vorschläge, immaterielle Schäden durch Datenlecks mit einzubeziehen, ausdrücklich abgelehnt.⁴¹ Die Haftung nach anderen Rechtsakten, insb. nach der DSGVO, bleibt aber unberührt.⁴² Es wird den nationalen Gesetzgebern überlassen, die genaue Reichweite des immateriellen Schadensersatzes im Rahmen der Umsetzung festzulegen.⁴³

Zusätzlich plant die Kommission eine eigene Haftungsrichtlinie für KI⁴⁴ (**KI-Haftungsrichtlinie**), die neben der Produkthaftungsrichtlinie gelten soll.⁴⁵ Die KI-Haftungsrichtlinie soll insbesondere Beweiserleichterungen für KI-typische Schäden, wie Diskriminierung oder Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrechten, bieten. Im Gegensatz zur Produkthaftungsrichtlinie wird die KI-Haftungsrichtlinie auch im **B2B-Bereich** anwendbar sein,⁴⁶ was die Haftungsrisiken erheblich ausdehnt.

Beweiserleichterung durch Offenlegungspflichten und Beweislastverteilung

Geschädigte Personen profitieren unter der Produkthaftungsrichtlinie von verschiedenen Beweiserleichterungen. Sie müssen weiterhin die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den Schaden und die Kausalität nachweisen.⁴⁷ Sie müssen in Gerichtsverfahren jedoch lediglich Tatsachen vortragen und Beweismittel vorlegen, welche die **Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs** stützen. Dann ist der Hersteller verpflichtet, Beweismittel in seiner Verfügungsgewalt offenzulegen.⁴⁸ Derart weitreichende Offenlegungspflichten waren dem deutschen Zivilprozessrecht bislang fremd und erinnern eher an anglo-amerikanische *disclosure* oder *pre-trial discovery*-Verfahren. Die konkrete Umsetzung überlässt die Produkthaftungsrichtlinie dem nationalen Gesetzgeber.

Die Produkthaftungsrichtlinie stellt klar, dass die Vorschriften zu Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen einzuhalten sind.⁴⁹ Im Gegenzug können die Mitgliedstaaten auch den Anspruchsteller verpflichten, in seiner Verfügungsgewalt befindliche Beweismittel zugunsten des Anspruchsgegners offenzulegen.⁵⁰ Es bleibt abzuwarten, ob diese spiegelbildliche Verpflichtung des Anspruchstellers tatsächlich praktische Relevanz erlangen wird. Schon während des Gesetzgebungsverfahrens gab es Bedenken, dass Geschäftsgeheimnisse, wie Quell- oder KI-Codes, nicht ausreichend geschützt sind, da die Offenlegungshürden zu niedrig sind.⁵¹

Zudem dürfen die Gerichte nun anordnen, dass Beweise in einer zugänglichen und verständlichen Form präsentiert werden.⁵² Dies kann insbesondere bei komplexen digitalen Sachverhalten schwierig sein, da vorhandene Informationen möglicherweise neu aufbereitet werden müssen, um den Anforderungen zu entsprechen. Somit empfiehlt es sich, bereits die **Dokumentation transparent und verständlich** zu verfassen. In der Praxis dürfte dieses Erfordernis jedoch teilweise auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, zumal einige Fragen noch offen sind: Wie etwa wird ein Quellcode zugänglich und verständlich präsentiert? Ist insoweit die Perspektive des technischen Laien maßgeblich, oder die eines kundigen Sachverständigen?

Wenn der Anspruchsgegner seine Offenlegungspflichten nicht erfüllt, sieht die Richtlinie **Beweiserleichterungen bis hin zur gesetzlichen Vermutung** vor.⁵³ So wird etwa ein Produktfehler vermutet, wenn der Hersteller seine Beweismittel nicht offenlegt,⁵⁴ das Produkt gegen Sicherheitsanforderungen verstößt oder eine offensichtliche Funktionsstörung vorliegt.⁵⁵ Bei KI-Systemen kann die Nichteinhaltung der KI-Verordnung zur Vermutung eines Fehlers führen.

Gerichte können ein Produkt auch dann als fehlerhaft ansehen, wenn der Anspruchsteller die Fehlerhaftigkeit oder Kausalität **wegen technischer Komplexität nicht nachweisen kann**, solange die Fehlerhaftigkeit bzw. die haftungsbegründende Kausalität **plausibel und wahrscheinlich** ist.⁵⁶ Zwar ist die Regelung nur einschlägig, wenn trotz der Offenlegung von Beweismitteln und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Falles Beweisschwierigkeiten fortbestehen.⁵⁷ Diese subsidiäre Regelung bedeutet im Ergebnis jedoch eine deutliche Reduzierung des Beweismaßes nach § 286 ZPO zugunsten des Anspruchstellers.

Mit diesen Regeln soll die Produkthaftungsrichtlinie der Komplexität, Autonomie und Undurchsichtigkeit von KI-Systemen (der sogenannte **Blackbox-Effekt**) begegnen, die nach Ansicht des europäischen

Gesetzgebers die Zuordnung unrechtmäßigen Handelns erschweren.⁵⁸ In der Praxis bedeutet dies oft eine Beweislastumkehr, da der Anspruchsgegner nachweisen muss, dass sein KI-System fehlerfrei ist oder zumindest den geltend gemachten Schaden nicht verursacht hat. Ein solcher Negativbeweis dürfte häufig nur sehr schwer zu führen sein.

Unbegrenzter Haftungsumfang

Die neue Produkthaftungsrichtlinie hebt die bisherigen Haftungsgrenzen und Selbstbeteiligungen auf.⁵⁹ Unternehmen könnten nun mit erheblichen Haftungssummen konfrontiert werden. Zusammen mit den erleichterten Möglichkeiten zur massenhafte Durchsetzung von (rechtsschutzversicherten) Verbrauchern erhöht sich das Haftungsrisiko für Unternehmen enorm. Insbesondere können spezialisierte Klägerkanzleien Ansprüche geschädigter Personen – auch in geringer Höhe – gebündelt und mit wenig Aufwand durchsetzen. Daneben besteht die Möglichkeit, kollektiv Schäden im Wege einer Verbandsklage geltend zu machen.

Fazit und Ausblick

Die Richtlinie bringt wesentliche Änderungen: Sie erweitert den Produktbegriff auf Software und KI-Systeme und dehnt die Haftung auf digitale Dienste aus. Der Kreis der haftbaren Akteure wird vergrößert, und es gibt neue Offenlegungspflichten sowie Beweiserleichterungen für Anspruchsteller. Zudem entfallen bisherige Haftungsobergrenzen und Selbstbehalte, was vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Klageverfahren von erheblicher Bedeutung ist. **Ab dem 9. Dezember 2026** müssen Unternehmen mit strengeren Haftungsstandards rechnen. Der deutsche Gesetzgeber hat zwei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen, wobei der Spielraum begrenzt ist, da die Richtlinie vollharmonisierend wirkt.⁶⁰

Offen bleibt derzeit insbesondere noch, wie die Offenlegungspflichten des Anspruchsgegners materiell- und/oder prozessrechtlich umgesetzt werden, und inwieweit der nationale Gesetzgeber weitergehende Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen schaffen wird. Unternehmen sollten sich frühzeitig vorbereiten und ihre Dokumentation bereits jetzt möglichst transparent und verständlich abfassen. Außerdem sind die zahlreichen Verknüpfungen mit anderen EU-Rechtsakten wie der KI-VO zu berücksichtigen, um künftige Haftungsrisiken zu minimieren.

Wenn Sie Fragen zu diesem Client Alert haben, wenden Sie sich bitte an einen der unten aufgeführten Verfasser oder an den Latham-Anwalt, mit dem Sie normalerweise in Kontakt stehen:

[Tim Wybitul](#)

tim.wybitul@lw.com
+49.69.6062.6560
Frankfurt

[Judith Sikora](#)

judith.sikora@lw.com
+49.17.0816.8656
Frankfurt

Die Autoren danken Timo Hager, Hannah Jürges, und Florian Ziegler für ihre Mitarbeit an diesem Client Alert.

Das könnte Sie auch interessieren

[Welche Pflichten haben Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen nach der EU-KI-Verordnung?](#)

[KI-Verordnung der EU setzt neue Anforderungen](#)

[European Commission Releases First Draft of General-Purpose AI Code of Practice](#)

[EU AI Act: Navigating a Brave New World](#)

Der Client Alert wird von Latham & Watkins LLP für Mandanten und andere Geschäftspartner herausgegeben. Die hierin enthaltenen Informationen sind nicht als konkrete Rechtsberatung zu verstehen. Bei weitergehendem Bedarf an Ausführungen oder Beratung über ein hier dargestelltes Thema wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in unserem Hause. Die Aufforderung zur Kontaktaufnahme stellt keine Aufforderung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem Recht eines Landes dar, in dem die Anwälte von Latham zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zugelassen sind. Eine Übersicht aller Client Alerts finden Sie unter www.lw.com. Falls Sie Ihre Kontaktdaten aktualisieren oder die Informationen, die Sie von Latham erhalten, anpassen möchten, dann besuchen Sie bitte die [Seite für das weltweite Mandanten-Mailing-Programm](#) von Latham & Watkins.

Endnoten

¹ Erwgr. 3 Produkthaftungsrichtlinie.

² Volltext abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31985L0374>.

³ Art. 22 Abs. 1 Produkthaftungsrichtlinie.

⁴ Art. 21 Abs. 1 Produkthaftungsrichtlinie.

⁵ Art. 4 Nr. 1 Produkthaftungsrichtlinie.

⁶ Erwgr. 13 Produkthaftungsrichtlinie.

⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III und Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-VO“).

⁸ Art. 6 Abs. 1 KI-VO.

⁹ Art. 4 Nr. 2 Produkthaftungsrichtlinie; vgl. auch Erwgr. 16 Produkthaftungsrichtlinie.

¹⁰ Erwgr. 17 Satz 4 Produkthaftungsrichtlinie.

¹¹ Art. 4 Nr. 3 Produkthaftungsrichtlinie.

¹² Art. 7 Abs. 2, Erwgr. 32 Produkthaftungsrichtlinie.

¹³ Erwgr. 32 Satz 3 Produkthaftungsrichtlinie.

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 lit. e), Erwgr. 32 Satz 4 Produkthaftungsrichtlinie.

¹⁵ Verordnung (EU) 2024/2847, Volltext abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32024R2847>.

¹⁶ Vgl. Art. 95 KI-VO.

¹⁷ Art. 7 Abs. 2 lit. f) Produkthaftungsrichtlinie.

¹⁸ Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Die Ansprüche auf Schadensersatz nach der Produkthaftungsrichtlinie und nach der DSGVO sollen grundsätzlich nebeneinander bestehen, vgl. Erwgr. 20 Satz 4 der Produkthaftungsrichtlinie. Jedoch ist der Haftungsumfang im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie stark begrenzt.

¹⁹ Erwgr. 37 Satz 1 Produkthaftungsrichtlinie.

²⁰ Erwgr. 37 Satz 2 Produkthaftungsrichtlinie.

²¹ Art. 8 Abs. 3-4, Erwgr. 38 Produkthaftungsrichtlinie.

-
- ²² Art. 4 Nr. 10 lit. a) und c) Produkthaftungsrichtlinie.
- ²³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. e), Art. 3 Nr. 3 KI-VO; bei Anbietern i.S.d. KI-VO wird allerdings die auf das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme abgestellt.
- ²⁴ Erwgr. 13 Produkthaftungsrichtlinie.
- ²⁵ So auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- ²⁶ Art. 11 Abs. 1 lit. c) Produkthaftungsrichtlinie. Dies ist besonders relevant für KI-Systeme, die sich durch maschinelles Lernen weiterentwickeln. Zu beachten sind jedoch die Rückausnahmen des Art. 11 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie.
- ²⁷ Art. 11 Abs. 2 lit. b) - c) Produkthaftungsrichtlinie. Vgl. zur Legaldefinition der „wesentlichen Änderung“ Art. 4 Nr. 18 Produkthaftungsrichtlinie.
- ²⁸ Erwgr. 40 Produkthaftungsrichtlinie.
- ²⁹ Erwgr. 50 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³⁰ Art. 8 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³¹ Art. 8 Abs. 1 lit. c) Produkthaftungsrichtlinie.
- ³² Art. 8 Abs. 3 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³³ Art. 8 Abs. 4 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³⁴ Art. 6 Abs. 3 Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act); Volltext abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065>.
- ³⁵ Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³⁶ Erwgr. 55 Satz 1-2 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³⁷ Erwgr. 20 Satz 1 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³⁸ Erwgr. 20 Satz 3 Produkthaftungsrichtlinie.
- ³⁹ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁴⁰ Vgl. Erwgr. 24 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁴¹ Vgl. Erwgr. 20 Satz 4 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁴² Vgl. Erwgr. 20 Satz 3 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁴³ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Produkthaftungsrichtlinie a.E. „soweit für Schäden dieser Art nach nationalem Recht eine Entschädigung verlangt werden kann“.
- ⁴⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung (2022) 496 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0496>.
- ⁴⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. b) KI-Haftungsrichtlinie.
- ⁴⁶ Art. 2 Nr. 7 KI-Haftungsrichtlinie.
- ⁴⁷ Art. 10 Abs. 1 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁴⁸ Art. 9 Abs. 1, 2 Produkthaftungsrichtlinie. Eine ähnliche Konzeption wurde auch in Art. 3 KI-Haftungsrichtlinie aufgenommen.
- ⁴⁹ Vgl. Art. 9 Abs. 4 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵⁰ Art. 9 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵¹ *Spindler* CR 2022, 689 (697).
- ⁵² Art. 9 Abs. 6 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵³ Art. 10 Abs. 2 lit. a), Abs. 4 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵⁴ Art. 10 Abs. 2 lit. a) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵⁵ Art. 10 Abs. 2 lit. b), c) Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵⁶ Art. 10 Abs. 4 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵⁷ *Piovano/Hess*, ZfPC 2024, 161 (167).
- ⁵⁸ Vgl. Erwgr. 48 Produkthaftungsrichtlinie.
- ⁵⁹ Die Vorgängerrichtlinie begrenzte die maximale Haftungssumme auf 85 Mio. Euro und sah zudem eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von bis zu 500 Euro vor, vgl. Art. 16 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. b) RL 85/374/EG, umgesetzt in §§ 10, 11 ProdHaftG.
- ⁶⁰ Art. 3 Produkthaftungsrichtlinie.